

und Wesen der Körper ihren Grund haben. Merkwürdig ist auch die Erscheinung, daß in der Frage, ob eine generatio aequivoca möglich sei oder statfinde, ungläubige Philosophen manchmal der Wahrheit näher gekommen sind, als gläubige. So bietet die Schrift des Interessanten genug; namentlich liefert sie einen neuen Beweis dafür, daß jene Philosophen, welche keine höhere Auctorität anerkennen wollen, bei der Betrachtung der Welt oft die willkürlichsten und gewagtesten Hypothesen aufstellen und sich auf Grund derselben ihre Ansichten über Welt, Körper, Leben u. s. w. construieren. Wir hätten nur gewünscht, daß auch die Anschauungen der in dieser Schrift vorgeführten Philosophen über das Leben überhaupt genauer gezeichnet wären. Es ist ja unleugbar, daß auf die Frage: Was ist denn das Leben? besonders die neueren Philosophen oft geradezu haarsträubende Antworten gaben; andererseits aber ist es ebenfalls gewiß, daß die Stellung zur Urzeugung durch die Ansicht über das Leben überhaupt bedingt oder doch beeinflusst ist. Die Sprache ist nicht selten etwas hart und holperig; dagegen ist die Kritik über die Philosophen durchwegs blündig und zutreffend. Druck und Ausstattung gut.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 5) **D. Thomae Aquinatis**, doctoris angelici et scholarum catholicum patroni, **Monita et Preces**. Viennae, sumptibus ordinis Praedicatorum Commissum Leoni Woerl. 67 S. 16^o. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Ein Novize des Dominicaner-Ordens, Fr. Johannes, richtete einst an den hl. Thomas die Frage, wie er studieren sollte. Der heilige Lehrer antwortete in einem kurzen aber inhaltsvollen Schreiben, welches nicht weniger als sechszehn auf das Leben und Studieren eines Religiosen Bezug habende Rathschläge, monita, enthält. Diese Monita, nebst dem Commentar, welchen der Ordensgenosse des englischen Lehrers, P. Nazarius darüber geschrieben hat, sowie mehrere vom hl. Thomas verfaßte Gebete hat vor einiger Zeit Fr. Thomas Esser in einem recht netten Büchlein zum Gebrauch der studierenden Jugend herausgegeben. Geziert mit dem Bildnisse des englischen Lehrers, enthält es nebst der Vorrede des Herausgebers noch eine in heroisches Versmaß gekleidete Lebensgeschichte des Heiligen. Sowohl des belehrenden und erbauenden Inhaltes, als auch der recht netten Ausstattung wegen dürfte das Büchlein allen Freunden und Verehrern des großen Heiligen und Kirchenlehrers sehr willkommen sein.

Linz.

Professor Dr. Martin Fuchs.

- 6) **Compendium Juris canonici**, ad usum cleri et seminariorum hujus regionis accommodatum a S. B. Smith, S. Theol. Dr. Neo-Eboraci, Cincinnati, Chicago: Benziger fratres 1890. 427 Seiten.

Nach der Vorrede ist das Büchlein ein für Seminaristen und Missionspriester in Nordamerika gefertigter Auszug aus einem größeren englischen

Werte desselben Autors (*Elements of Ecclesiastical Law* 3 vol.), welches in kurzer Zeit sieben Auflagen erlebt habe. Der Hauptinhalt des letzteren soll „*quam breviter et quam integre*“ geboten werden. Zu dem Zweck wird zwar die Eintheilung des Rechtsstoffes nach Lancellotus in *personas*, *res* und *actiones* beibehalten und den bezüglichenden drei Büchern eine Abhandlung *de jure canonico generatim* als erstes vorangestellt, für die Darstellung selbst aber die Methode des Katechismus adoptiert. So bekommen wir die stattliche Anzahl von 1275 Fragen, auf welche oft genug statt der Antwort ein dürres Citat auf das größere Werk verweist, das überdies allüberall, manchmal mehrmals auf einer und derselben Seite, angerufen wird. Auf diese Weise kommt der Verfasser mit der Kürze („*quam breviter*“) zurecht; nicht so glücklich ist er mit der Vollständigkeit („*quam integre*“). Das Ehreth hat er wohl absichtlich ausgelassen; aber darf man auch im kürzesten Kirchenrecht die Lehre von den Irregularitäten mit einem *vide Theologiam moralem* erledigen, wie Smith pag. 77 es thut? Die Lehre von den Quellen ist weniger als ungenügend behandelt, jene vom Ordinationstitel ebenso; selbst die Grundunterscheidung von canonischen und subsidiären Titeln suchen wir vergebens.

An Eigenthümlichkeiten fällt die Art und Weise auf, wie Smith zu den canonistischen Controversen Stellung nimmt. Nur zwei Beispiele. Pag. 35 spricht er sich für die Nothwendigkeit des *consensus legislatoris* aus, damit eine Gewohnheit Rechtskraft gewinne. Sofort wird aber der Wert dieser Behauptung durch die andere herabgedrückt, dieser Consens brauche weder ein ausdrücklicher noch ein stillschweigender zu sein, sondern es genüge der *consensus legalis*. Worin besteht aber dieser? Smith antwortet: *Lex praesumit (!) legislatorem velle, ut consuetudines legitimae suam vim obtineant, licet eas ignoret*. Was bleibt da noch von Consens? Das zweite Beispiel steht pag. 293. Dort bekennt sich Smith in der Frage nach dem Eigenthümer des Kirchengutes zur Institutentheorie Schultes. Aber er will auch der Vortheile der widersprechenden Anschauung nicht entgehen und restringiert sofort: *Ecclesiae particulares sunt in Ecclesia universali, sicut membra in corpore*. Unde *subjectum immediatum et proximum domini ecclesiastici est ecclesia vel institutum locale; subjectum vero remotum et mediatum est Ecclesia universalis, quae mediante isto instituto illa bona possidet, sicut corpus humanum mediantibus membris operatur*. Ein anschaulicher Vergleich, aber ein Jurist wird ihn so wenig gelten lassen, als ein Geschäftsmann. Ueber die Entwicklung der Rechtsätze verliert Smith kein Wort, obgleich dadurch ganze Institute unverständlich bleiben. Selbst das gemeine Recht gibt er leichten Herzens preis, wo es mit der Praxis des Tages im Widerspruch steht. Dafs die Cathedralcapitel fast überall das Wahlrecht zur Besetzung des bischöflichen Stuhles verloren haben, ist dem Amerikaner pag. 116 *jure meritoque*. Dafs dieses Recht in Deutschland eine der wenigen Barrieren gegen die Verstaatlichung der katholischen Kirche

bildet, scheint ihm unbekannt oder gleichgiltig zu sein. Geradezu komisch wirkt die Begründung des Vorranges der Cardinäle vor den Bischöfen ex jurisdictione (pag. 178), während jeder Anfänger weiß, daß diese Würdenträger als solche nur in ihren Titelkirchen eine überdies sehr beschränkte Jurisdiction genießen. Da dürfen wir es freilich nicht mehr in Uebel nehmen, wenn unser Autor pag. 92 die Päpste Nikolaus I. und II. verwechselt und eine pseudoisidorische Decretale als Argument verwertet.

Für den deutschen Leser von einigem Interesse sind nur die Angaben über die Besetzung der Bischofsstühle in Nordamerika pag. 116, über die Kathedralcapitel in den Missionsländern und die Diöcesan-Consultoren der Bischöfe pag. 246, endlich auch über das Gerichtsverfahren gegen Cleriker pag. 343, welches die Propaganda im Jahre 1884 durch die Instruction Cum magnopere neu geordnet hat. Bezeichnend für die eigentlichen Adressaten des lateinischen Buches sind sämtliche Ueberschriften, alle wichtigeren Termini und selbst ganze Definitionen in englischer Uebersetzung beige druckt!

Freiburg in Baden.

Professor Dr. Schill.

- 7) **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 1887. Freiburg im Breisgau, Herder. Kl. 8^o S. VIII und 439. Preis 3 M. = fl. 1.80.

Die alte Klage, daß es mit der Andacht zum heiligen Geiste im allgemeinen nicht gut bestellt sei, hat im vorliegenden Werke eine Reihe von Betrachtungen zutage gefördert, welche eine tiefere Erkenntnis des heiligen Geistes und seiner Thätigkeit zu vermitteln und dadurch wieder den Grund zu größerer Liebe und Andacht zu demselben zu legen bestrebt sind. Die Betrachtungen selbst sind hie und da etwas hochgehalten, insofern also manches nur kirchlich gebildeten Laien und in erster Linie Priestern verständlich. — Ausgehend von der Gebets-Novenne zu Jerusalem um den heiligen Geist, wird das erste christliche Pfingstfest gewürdigt, dann die Gottheit des heiligen Geistes, seine Persönlichkeit und sein trinitarisches Leben, seine Thätigkeit nach außen bei der Schöpfung der Welt, bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes, bei Maria, den Engeln und den Menschen, in der Kirche und in den Sacramenten; seine speciellen Gaben und Früchte, die christlichen Tugenden, das Gebet, die Vollkommenheit; endlich die negative und positive Verehrung des heiligen Geistes, die höchste Cultart und die jüngsten Bruderschaften vom heiligen Geiste. Viele schwer verständliche Schriftstellen finden in den 49 Capiteln eine ungezwungene Erklärung und mannigfache Einwürfe und Irrlehren ihre blinde Abfertigung. Ohne großen Gewinn für Verstand und Herz wird kein Leser dieses Werk aus der Hand geben.

Pinz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.